

**Abstimmungsvereinbarung
nach § 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG
für das Gebiet der Stadt Karlsruhe**

zwischen der

Stadt Karlsruhe – Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe,, vertreten durch die Betriebsleitung,
Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe

- nachstehend „**öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**“ -

und der

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH,
Edmund-Rumpler Straße 7, 51149 Köln
handelnd für sich und als gemeinsamer Vertreter gemäß § 22 Abs. 7 VerpackG.

- nachstehend „**Systeme**“ -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in

deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadt Karlsruhe in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 bis 5, 7 und 8 sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.

2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallentsorgungssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Karlsruhe in ihrer jeweiligen Fassung, die auf der Homepage der Stadt Karlsruhe abgerufen werden können (<https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/service-buergerinformation/abfallwirtschaft/abfallgebuehren>). Die gemäß Anlagen 3 und 8 zu dieser Abstimmungsvereinbarung getroffenen abfallwirtschaftlichen Regelungen gehen im

Falle der Widersprüchlichkeit der Abfallentsorgungssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Karlsruhe vor. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes, soweit diese sich auf diesen Vertrag auswirken, werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (LVP/sNVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Regelungen der Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung der Regelungen der Anlagen 3 und/oder 4 dieser Abstimmungsvereinbarung zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:
 - a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern (z.B. Glas-Depotcontainer), die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
 - c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - c) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im

ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 3 (ausschließlich die Regelungen zu den EPS-Verpackungen) und 5 (Systemfestlegung PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 4 VerpackG sind in der Anlage 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:

- a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrennsammelsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - d) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der

Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.

3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenan-
teile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah
unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nach-
weise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche
Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise
zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen
Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Er-
fassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
 - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Sys-
temen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Behälter) / Erfassungseinrich-
tungen, Indikator hierfür ist unter anderem das beim öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträger eingehende Beschwerdevolumen
 - nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfas-
sungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung die autori-
sierte Anfallstelle,
 - sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht
ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder

selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher mit einer angemessenen Frist anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S. 2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsor-

gerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Mit-erfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Behälter (Wertstofftonnen) zur Erfassung von LVP-Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen mit sonstigen überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, erheblich fehlbefüllt sind, ist die jeweilige Wertstofftonne mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Alternativ kann der Abfallerzeuger/-besitzer eine gebührenpflichtige Leerung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Stadt Karlsruhe als Restmüll beauftragen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird spätestens innerhalb

von drei Werktagen nach Feststellung der Fehlbefüllung durch den beauftragten Dritten über die als Fehlbefüllung deklarierten Behälter und Anfallstellen informiert. Die Fehlbefüllungen sind zu dokumentieren. Die Art der Dokumentation sowie die Art der Übermittlung können zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem den beauftragten Dritten abgestimmt werden. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen und auch keine gebührenpflichtige Leerung durchgeführt, informiert der beauftragte Dritte den öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erneut über die bestehende Fehlbefüllung. Sofern eine Anfallstelle bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Sammelterminen durch fehlbefüllte sowie nicht nachsortiert festgestellte Wertstofftonne(n) auffällig wird, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten von der LVP/sNVP-Abfuhr im Einvernehmen mit dem örE ausgeschlossen werden. Die Anfallstelle ist vom beauftragten Entsorgungsdienstleister (im Folgenden „**Entsorgungsdienstleister**“) in geeigneter Form (z. B. Flyer in Briefkästen, Aushänge am „Schwarzen Brett“, etc.) über den richtigen Gebrauch des Getrenntsammlersystems aufzuklären. Anhaltend fehlbefüllende Anfallstellen können vom Auftraggeber im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf unbestimmte Zeit von der Getrennterfassung durch die Wertstofftonne ausgeschlossen werden.

Einzelheiten zum Umgang mit fehlbefüllten Wertstofftonnen zur Entsorgung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sind in der „Systemfestlegung LVP/sNVP“ (Anlage 3) festgelegt.

3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in Anlage 3 und Anlage 8– insbesondere zum Volls-service - zu diesem Vertrag geregelt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet,

hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.

2. Das System unterwirft sich gem. § 54 S. 2 LVwVfG BW i.V.m. § 61 LVwVfG BW wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8 und 9) mit Ausnahme der Pflichten aus § 12 Abs. 2 der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.
3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.

4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 bis 5, 7 und 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2027 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Diese ersetzt die bis dahin gültige Abstimmungsvereinbarung unabhängig davon ob diese gekündigt wurde. Diese Vereinbarung gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit dem Mitbenutzungsanspruch nach § 22 Abs. 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt zunächst für 3 Jahre. Er verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegenüber dem Gemeinsamen Vertreter genügt, dieser wird insofern zum Empfang bevollmächtigt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,

- ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
- die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die außerordentliche Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund nach diesem Absatz vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Ba-Wü. bleibt unberührt.

§ 13
Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Köln, den

Karlsruhe, den

DSD

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 1: – entfällt –

Anlage 2: – entfällt –

Anlage 3: Systemfestlegung LVP/sNVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen – entfällt –

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstofferfassung